

Allgemeine Einkaufsbedingungen der Prinzing Elektrotechnik GmbH

1. Allgemeines – Geltungsbereich

1.1 Unsere Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Auftragnehmers (im Folgenden: AN) erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Einkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des AN die Lieferungen und/oder Leistungen des AN vorbehaltlos annehmen. Der Schriftwechsel ist mit unserer bestellenden Einkaufsabteilung zu führen. Absprachen mit anderen Abteilungen bedürfen zu ihrer Verbindlichkeit der ausdrücklichen schriftlichen Bestätigung durch die bestellende Einkaufsabteilung.

Unsere Einkaufsbedingungen gelten auch für künftige Geschäftsbeziehungen mit dem AN.

1.2 Im Einzelfall getroffene individuelle Vereinbarungen mit dem AN sind vorrangig vor diesen Einkaufsbedingungen. Derartige Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform bzw. einer schriftlichen Bestätigung unserer Einkaufsabteilung.

1.3 Unsere Einkaufsbedingungen gelten nur gegenüber einem Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, einer juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einem öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

2. Vertragsschluss

2.1 Liegt uns ein Angebot des AN vor, kommt der Vertrag durch die schriftliche Bestellung unserer Einkaufsabteilung zustande. Nur Bestellungen durch unsere Einkaufsabteilung, die diese Form einhalten, sind, soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, wirksam und rechtsverbindlich. Mündliche oder telefonische Bestellungen bedürfen zu ihrer Rechtsgültigkeit der nachträglichen schriftlichen Bestätigung unserer Einkaufsabteilung. Das Gleiche gilt für mündliche Nebenabreden.

2.2 Liegt uns kein Angebot des AN vor oder nehmen wir in der Bestellung Änderungen des Angebotes vor, so kommt der Vertrag durch die Annahme unserer Bestellung durch den AN oder durch dessen Auftragsbestätigung zustande. Der AN hat die Bestellung/Änderung unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Liegt uns innerhalb von 3 Werktagen, gerechnet vom Beststellungs-/Änderungsdatum, keine ordnungsgemäße Bestätigung vor, sind wir berechtigt, die Bestellung zu widerrufen, ohne dass der AN daraus irgendwelche Ansprüche herleiten kann. Die Ausführung der Bestellung innerhalb der in Satz 3 genannten Frist gilt als Annahme unserer Bestellung. Maßgebend für die fristgerechte Annahme unserer Bestellung ist in diesem Fall der Zugang der bestellten Lieferung bei uns.

2.3 Auf eine von unserer Bestellung abweichende Annahmeerklärung des AN kommt ein Vertrag nur zustande, wenn diese schriftlich verfasst ist, einen ausdrücklichen Hinweis auf die Abweichung enthält und wenn wir uns mit der Abweichung schriftlich einverstanden erklärt haben.

3. Liefertermine und Vertragsstrafe

3.1 Die in der Bestellung angegebenen Lieferfristen oder Liefertermine sind verbindlich und verstehen sich eintreffend am benannten Bestimmungsort. Ist ein bestimmter Liefertermin nicht vereinbart, hat die Lieferung auf Abruf zu erfolgen; in diesem Fall ist sie dann kurzfristig in angemessener Zeit auszuführen. Wir sind auch berechtigt, Teillieferungen abzurufen. Vor dem vereinbarten Liefertermin darf eine Lieferung oder Teillieferung nur mit unserer vorherigen schriftlichen Zustimmung erfolgen. Erfolgt die Anlieferung früher als vereinbart, behalten wir uns vor, die Annahme der Lieferung zu verweigern oder die Rücksendung auf Kosten des AN zu veranlassen.

3.2 Der AN ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich mitzuteilen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, die dazu führen, dass vereinbarte Liefertermine nicht eingehalten werden können. Gleiches gilt dann, wenn der vereinbarte Liefertermin infolge höherer Gewalt nicht eingehalten werden kann.

3.3 In den Fällen höherer Gewalt oder unvorhergesehener Ereignisse, die vom AN nicht zu verantworten sind, verlängern sich die Lieferfristen und es verschiebt sich der vereinbarte Liefertermin um die Dauer des hindernden Ereignisses. In solchen Fällen können wir ganz oder teilweise vom Vertrag zurücktreten oder einen späteren Liefer- oder Leistungszeitpunkt verlangen. Schadenersatzansprüche des AN sind insoweit ausgeschlossen.

3.4 Erbringt der AN seine Leistung nicht oder nicht innerhalb der vereinbarten Lieferzeit oder kommt er in Verzug, so bestimmen sich unsere Rechte - insbesondere auf Rücktritt und Schadensersatz - nach den gesetzlichen Vorschriften. Die Regelungen in nachstehender Ziffer 3.5 bleiben unberührt.

3.5 Im Falle des Lieferverzuges sind wir berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 1% des Nettopreises der verspätet gelieferten Ware pro vollendete Kalenderwoche zu verlangen, insgesamt jedoch nicht mehr als 5% des Nettopreises. Wir sind berechtigt, die Vertragsstrafe neben der Erfüllung geltend zu machen. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann spätestens innerhalb von 10 Werktagen, gerechnet ab Entgegennahme der verspäteten Lieferung, gegenüber dem AN erklärt werden. Weitergehende Ansprüche und Rechte bleiben vorbehalten. Soweit nach Vertragsschluss eine abweichende Terminvereinbarung getroffen wird, gilt die vereinbarte Vertragsstrafe auch für den neuen Termin. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen nicht durch die Vereinbarung neuer Termine. Nehmen wir die verspätete Leistung an, können wir die Vertragsstrafe noch spätestens mit der Schlusszahlung geltend machen.

4. Preise, Lieferung, Versand, Aufrechnung und Zurückbehaltung

4.1 Die in der Bestellung angegebenen Preise (z.B. Pauschal-, Paket- und/oder Einheitspreise) sind bindend für die Dauer der Bauzeit des auf dem Bestellschreiben genannten Bauvorhabens. Alle Preise verstehen sich netto zzgl. der gesetzlichen MwSt. Des Weiteren sind alle Nebenkosten wie z.B. Verpackung, Zoll, Einfuhrabgaben, Transportkosten einschließlich Transport- und Haftpflichtversicherung in den Preisen enthalten.

4.2 Die Lieferung erfolgt „frei Haus / frei Baustelle“ (DDP gemäß Incoterms 2010 inkl. Versicherung siehe Ziffer 4.1) an den in der Bestellung angegebenen Bestimmungsort. Auf dem Lieferschein oder sonstigen Versandpapieren sind die erforderlichen Daten, z. B. Verwendungsstelle, Abteilung, Bauvorhaben, Bestellnummer, Kostenstelle und sonstige in der Bestellung erbetenen Vermerke anzugeben. Die Folgen unrichtiger, unvollständiger oder verspätet eingehender Versandpapiere trägt der AN.

4.3 Sollte das angelieferte Material mit Verpackungen oder Transporthilfen (ggfs. auch gegen Gebühr) geliefert werden (z.B. Paletten), so verpflichtet sich der AN, diese Hilfsgüter kostenfrei und mit Erstattung der ggfs. zu entrichtender Gebühr vom Lieferort auf unsere Anordnung abzuholen. Kommt der AN dieser Pflicht trotz Setzung einer angemessenen Frist nicht nach, können wir die Entsorgung auf Kosten des AN vornehmen.

4.4 Der AN hat für eine geeignete und beförderungssichere Verpackung der Ware zu sorgen. Die Verpackung ist insbesondere so zu wählen, dass die Ware vor Beschädigungen geschützt ist.

4.5 Der AN hat ein Aufrechnung- oder Zurückbehaltungsrecht nur wegen rechtskräftig festgestellter oder von uns unbestrittener Gegenforderungen.

5. Nachweise und Unterlagen

Der AN hat uns erforderliche Nachweise und Unterlagen wie z.B. Einbau-, Wartungs- und Gebrauchsanleitungen, Prüfzeugnisse, Zulassungen und Produktunterlagen, Zeichnungen, Sicherheitsdatenblätter, sämtliche nach BauPVO erforderliche Leistungs-, Übereinstimmungs- und Konformitätserklärungen, Verwendbarkeitsnachweise, etc. pp. kostenfrei zu übergeben.

6. Gefahrenübergang, Mängelhaftung und sonstige Haftung

6.1 Der AN trägt die Gefahr für die unbeschädigte Erhaltung der Kaufgegenstände bis zur vollständigen und mängelfreien Lieferung und Leistung am Bestimmungsort.

6.2 Sofern uns nach § 377 Abs. 1 HGB die Untersuchung der Ware und die Mängelanzeige obliegen, werden wir unverzüglich nach Eingang der Ware prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen und ob äußerlich erkennbare Transportschäden oder Mängel vorliegen. Unsere Untersuchungspflicht beschränkt sich auf eine Sichtprüfung einschließlich der Lieferpapiere sowie auf Mängel, die bei Stichproben offen zutage treten.

6.3 Entdecken wir bei den vorgenannten Prüfungen einen Mangel, werden wir diesen dem AN anzeigen. Unsere Mängelrüge gilt dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem AN innerhalb von 5 Kalendertagen ab Wareneingang zugeht. Entdecken wir später einen Mangel, werden wir dies dem AN ebenfalls unverzüglich anzeigen. Unsere Mängelrüge gilt dann als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie dem AN innerhalb von 10 Kalendertagen ab Entdecken des Mangels zugeht. Der AN verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

Uns obliegen gegenüber dem AN keine weitergehenden als die vorstehenden Prüfungen und Anzeigen.

6.4 Der Lieferschein wird ausschließlich von einem unserer Mitarbeiter auf der Baustelle unterschrieben. Die Unterschrift auf dem Lieferschein dient ausschließlich als Nachweis der erfolgten, nicht aber der mängelfreien Lieferung.

6.5 § 442 BGB ist ausgeschlossen.

6.6 Der AN leistet Gewähr dafür, dass die gelieferte Ware frei von Rechtsmängeln, insbesondere von Rechten Dritter ist.

6.7 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche richtet sich nach § 438 Ziff. 1 Absatz 2 BGB.

6.8 Der AG ist berechtigt, auf Kosten des AN die Mängelbeseitigung selbst vorzunehmen, wenn Gefahr im Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.

6.9 Im Übrigen haftet der AN nach den gesetzlichen Bestimmungen, ohne dass diese Haftung dem Grunde oder der Höhe nach beschränkt oder ausgeschlossen ist.

7. Zahlung

7.1 Falls nichts anderes vereinbart ist, erfolgt die Zahlung innerhalb von 45 Tagen mit 3% Skonto oder innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug. Die Frist beginnt mit Erhalt der vertragsgemäßen Leistung und einer ordnungsgemäßen sowie prüfbareren Rechnung.

7.2 Bei der Abrechnung der Leistungen sind die einschlägigen gesetzlichen Regelungen anzuwenden.

7.3 Zahlungen erfolgen zudem unter Vorbehalt und gelten nicht als Anerkennung einer vertragsgemäßen oder mängelfreien Leistung oder als Verzicht auf Ansprüche aus verspäteter Lieferung.

7.4 Rechnungen sind unter Angabe der Bauvorhaben, Bestellnummer, Verwendungsstelle sowie Ansprechpartner einzureichen. In der Rechnung muss aus steuerlichen Gründen der AG als Leistungsempfänger mit vollständiger Anschrift aufgeführt sein. Rechnungen, die entgegen der vorgenannten Vorgaben aufgestellt sind, werden nicht fällig.

8. Eigentumsrechte

8.1 Ein einfacher Eigentumsvorbehalt des AN ist nur wirksam, wenn wir zur Weiterveräußerung, Verarbeitung und Verbindung im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr (insbesondere zum Einbau in Bauvorhaben) ermächtigt sind und der Eigentumsvorbehalt mit Zahlung des Kaufpreises erlischt. Jeder verlängerte oder erweiterte Eigentumsvorbehalt des AN ist ausgeschlossen.

8.2 Dem AN von uns zur Verfügung gestellte Werkzeuge, Zeichnungen, Modelle und andere Teile oder Unterlagen bleiben unser Eigentum und dürfen ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht anderweitig verwendet oder Dritten zugänglich gemacht werden; gleiches gilt für vom AN für uns erstellte vorgenannte Gegenstände. Sie sind uns nach Beendigung des Vertrages ohne besondere Aufforderung zurückzugeben. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht insoweit nicht. Nach unseren Angaben, Zeichnungen, Modellen usw. gefertigte Teile dürfen nur an uns ausgeliefert werden. Bei schuldhafter Zuwiderhandlung haftet der AN für alle uns entstehenden Schäden.

9. Schutzrechte

9.1 Der AN steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung keine Urheberrechte und gewerbliche Schutzrechte Dritter – hier insbesondere Urheber, Patent-, Lizenz- und anderen Schutzrechten – verletzt werden.

9.2 Verletzt der AN die in Ziffer 9.1 genannten Pflichten schuldhaft, so stellt er uns auf erste Anforderung von jedweden Ansprüchen Dritter aus solchen tatsächlichen Schutzrechtsverletzungen frei und trägt sämtliche Kosten und Aufwendungen, die uns in diesem Zusammenhang notwendigerweise entstehen, insbesondere Rechtsverfolgungs- und Verteidigungskosten sowie Kosten, die aus der Beachtung einer Unterlassungspflicht resultieren.

9.3 Der AN und wir sind zur unverzüglichen gegenseitigen Unterrichtung von bekanntwerdenden Schutzrechtsverletzungsrisiken und angeblichen Verletzungsfällen sowie im Rahmen des Zumutbaren zum einvernehmlichen Entgegenwirken gegen entsprechende Verletzungsansprüche verpflichtet.

10. Gerichtsstand, Erfüllungsort und Rechtswahl

10.1 Gerichtsstand ist an dem Sitz unserer Gesellschaft oder nach unserer Wahl unsere in der Bestellung genannte Niederlassung. Eine Klageerhebung am gesetzlichen Gerichtsstand des AN behalten wir uns vor.

10.2 Erfüllungsort für sämtliche Ansprüche aus dem Vertrag ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz unseres Unternehmens.

10.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Abschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

11. Sonstiges und Salvatorische Klausel

11.1 Dem AN ist untersagt, im Rahmen des Bauvorhabens direkten mündlichen oder schriftlichen Kontakt mit unserem Vertragspartner, mit dem Bauherrn, dessen Vertretern oder Beauftragten aufzunehmen.

11.2 Die Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen des AN, die ihm gegen uns zustehen, ist ausgeschlossen, soweit wir nicht im Einzelfall vorher zugestimmt haben. § 354a HGB bleibt unberührt.

11.3 Änderungen des Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses Formerfordernis kann nicht durch mündliche Vereinbarung aufgehoben werden.

11.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen oder des zwischen uns und dem AN geschlossenen Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, bleiben die übrigen Bestimmungen hiervon unberührt.